Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 226.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freytag, den 16 Jan. 1801. Drittes Quartal. Den 26 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 20. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Dekretsvorschlags, betreffend die Bezahlung der rückständigen Gehalte der öffentl. Beamten.)

3. Der Betrag sämtlicher dieser Foderungen wird dem Ersteigerer sogleich von der Kaufsumme abgezogen, und vermittelst dessen die Summe des restanzlichen Kaufschillings bestimmt.
4. Die Bezahlung dieses so gefundenen restanzlichen Kaufschillings soll dann ganz so geschehen wie der §. 10 des Dekrets v. 10. Apr. 1800 es vorschreibt, nemlich zum ersten Viertel baar, zum zweyten Viertel in einem Jahr, zum 3ten in 2 Jahren und endlich zum 4ten und lezten Viertel in 3 Jahren nach geschehener Gutheißung des Kaufes.
5. Vermittelst dessen werden die diesem Dekret widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und namentlich der zweyte Theil des §. 10 und der ganze §. 17 des Dekrets v. 10. Apr. 1800 zurückgenommen.
6. Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt, gleich den früheren auf diesen Gegenstand Bezug habenden Gesetzen bey jeder Steigerung abgelesen und sonst auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Der angetragene Dekretsvorschlag wird angenommen.

Zugleich nimt der Rath folgenden Dekretsvorschlag an:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rath vom 27. Winterm. 1800 und nach angehörtem Vortrage seiner staatswirthschaftlichen Commißion;

In Erwägung, daß es dringend sey, die rückständigen Besoldungen der Beamten und des Militärs zu bezahlen;

In Erwägung, daß es eben so thunlich und zweckmäßig sey, hierzu einen Theil der noch vorhandenen Staatsschuldtitel zu verwenden, als aber diese Schuld bloß durch den Verkauf von Nationalgütern zu tilgen;

verordnet:

Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, zu Bezahlung der rückständigen Besoldungen der öffentlichen Beamten, nebst dem Ertrag der zu verkaufenden Nationalgüter, auch Staatsschuldtitel zu verwenden.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Gemeindskammer von Baden protestirt gegen den Verkauf des dortigen Canzleygebäudes und reclamirt dasselbe als Eigenthum der Gemeinde Baden. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die Finanzcommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagnen Nationalgüter im Cant. Thurgau.

Im Distrikt Frauenfeld.

Die Wellhauser Schmidte: Eine Schmidte, Wohnhaus, Scheune, Stall, Hofreite und Krautgarten, nebst 1/2 Juch. Wiesen, für 832 Fr. geschäzt und von 25 Fr. Ertrag. Dieses Grundstück ist ohne Bedenken bey gutem Erlös zu veräussern.

Das Schloßdomaine Gachnang: Es gehört dem Kloster Einsiedeln und ist also dem Klostergesetz zufolge nicht zu demjenigen Endzweck zu veräussern, für welchen jezt Nationalgüter veräussert werden sollen: wenn also die Veräusserung dieses Domaines unter der Bedingung des Klostergesetzes, wünschbar ist, so muß der Vollz. Rath dieselbe abgesondert begehren.

Das Schloßdomaine Sonnenberg: Auch dieses ausgedehnte Gut ist Klostergut und die Vollziehung durch ein besonderes Dekret schon seit einigen Monaten zu dessen Veräusserung, zu Abbezahlung Einsiedlischer Klosterschulden berechtigt: es kann also aus doppelter Rücksicht hier nicht aufs neue aufgestellt werden.

Im Distrikt Weinfelden.

Das Schloßdomaine Weinfelden: Ein Schloß nebst grossem Keller und mehrern Oeconomiegebäuden; eine Scheune, Stall und Schopf, Wagenschopf, Waschhaus, Trotte und 3 Krautgärten; eine grosse doppelte Scheune und Stall, nebst Trotte, Rebhaus und Schopf und die s. g. Mezgscheune, samt Stallung und Keller; 36 1/2 Juch. Wiesen, 45 Juch. Acker, 9 1/4 Juch. Reben, 37 Juch. Weid und 275 1/4 Juch. Waldung. Dieses grosse Domaine in einer vortheilhaften Lage, ist nur für 51705 Fr. geschäzt, welches hauptsächlich daher zu rühren scheint, weil die Waldungen meist junges Holz haben, welches noch ohne besondern Werth ist: eben deßwegen aber auch, wäre die Veräusserung dieses besonders seiner Waldungen wegen wichtigen Domaines in dem jetzigen Zeitpunkt für die Nation höchst nachtheilig, besonders noch, da die übrigen Güter ziemlich billig verpachtet sind, und die Pacht nur gegen eine beträchtliche Entschädigung aufzuheben wäre. Die Commißion kann also nicht zur Veräusserung dieses Guts anrathen.

Das Wirthshaus in Weinfelden, samt Mezg, Scheune und Stall und 3/4 Juch. Wiesen: es ist nur für 7607 Fr. geschäzt, ungeachtet es in gutem Stand und in der vortheilhaftesten Lage des Cantons ist. Die Veräusserung kann wünschbar seyn, wenn diese vortheilhafte Wirthschaft auf den Versteigerungen ihren wahren Werth erreicht.

Vier Trotten zu Weinfelden und eine Zehendscheune zu Buchweil und 25 Juch. Wiesen: für 8727 Fr. geschäzt und von 160 Fr. Ertrag. Diese Trottgebäude nebst den 25 Juch. Wiesen sind zu veräussern, in so fern die nachstehenden Reben auf eine für die Nation vortheilhafte Art ebenfalls veräussert werden können. Hingegen ist die Zehendscheune zu Buchwyl beyzubehalten.

Die s. g. Drittelreben zu Weinfelden: 30 1/2 Juch. Reben, für 26618 Fr. geschäzt und von 1328 Fr. Ertrag. Sie mögen veräussert werden, wenn ihr Erlös mit ihrem schönen Ertrag in ein besseres Verhältniß kommt als es die Schatzung ist.

Im Distrikt Stekborn.

Das Schloßdomaine zu Pfyn. Das Schloß mit den Kornschütten-Gebäuden, doppelte Trotte, drey Scheunen und Stallung, Wasch- und Backhaus, samt einem Kraut- und 2 Baumgärten; 81 Juch. Wiesen, 166 3/4 Juch. Acker, 12 1/4 Juch. Reben und 199 3/4 Juch. Waldung: das Ganze ist für 78000 Fr. geschäzt und von 1280 Fr. Ertrag. Da die gegenwärtigen Zeitumstände wahrlich nicht sehr geschickt sind, für Veräusserung solcher ausgedehnter Domainen, so ist der staatswirthschaftlichen Commission besonders aufgefallen, daß statt demselben nicht die ehevor damit vereinigt gewesenen Baurenhöfe feilgeboten wurden, deren Veräusserung leichter und zweckmäßiger seyn möchte. Indessen mag auch ein Versuch mit Feilbietung dieses Hauptdomaines gemacht werden.

Die Pfyner Mühle, Sage und Reibe, mit Behausung, Stallung, Krautgarten und etwas Hanfacker: für 5528 Fr. geschäzt und von 337 Fr. Ertrag. Bey gutem Erlös mag die Veräusserung zuträglich seyn.

Die Landachgüter zu Pfyn: 27 Juch. Wiesen, 93 Juch. Acker und 3 Juch. Reben: für 5353 Fr. geschäzt und von 213 Fr. Ertrag. Die Schatzung ist höchst gering: die Erlangung des wahren Werths mag durch die Versteigerung gesucht werden.

Das Schloßdomaine Neunforn. Ein Schloßgebäude, Scheune, Stall, Wagenschopf, Waschhaus, Trotte, samt Keller und Nebenkeller, 3 Gemüßgärten, 12 3/4 Juch. Wiesen, 3/4 Juch. Hanfland, 15 Juch. Acker, 7 Juch. Reben und 28 Juch. Waldung. Das Ganze ist für 19418 Fr. geschäzt und von 720 Fr. Ertrag. Wider die Veräusserung dieses in gutem Stand sich befindenden Domaines ist nichts anders einzuwenden, als was alle übrigen ähnlichen Veräusserungen ebenfalls trift.

Das Domaine Freudenfels mit seinen Nebenbesitzungen. Dieses schöne Domaine ist als ehevorige Einsiedlische Besitzung, Klostergut, und kann also nicht zu dem obwaltenden Endzweck veraussert werden.

Auf diesen Vorbericht hin, glaubt die Commißion folgendes Dekret vorschlagen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Vollz. Raths vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commißion;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen,

in jedem Canton so viel möglich eine verhältnißmäßige Anzahl Nationalgüter veräussert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Thurgau können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge, versteigert werden:

Im Distrikt Frauenfeld: Die Wellhauser Schmidte.

Im Distrikt Weinfelden: Das Wirthshaus in Weinfelden. Vier Trotten zu Weinfelden nebst 25 Juch. Wiesen. Die s. g. Drittelreben zu Weinfelden.

Im Distrikt Steckborn: Das Schloßdomaine zu Pfyn. Die Pfyner Mühle. Die Landachgüter zu Pfyn. Das Schloßdomaine zu Neunforn.

Auf den Antrag der Finanzcommißion wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Räthe! Durch eine Botschaft v. 11. d. machen Sie die Einfrage: ob nicht in Rücksicht des Versteigerungsorts der zu veräussernden Nationalgüter, Ausnahmen vom Gesetzesartikel statt haben dürfen, der diesen Ort in jedem Distriktshauptort festsezt? — So sehr es einerseits scheinen mag, daß die Nähe der zu veräussernden Güter bey dem Ort, wo die Versteigerung abgehalten wird, zu Vermehrung der Concurrenz der Käufer dienen dürfte, so sehr ist doch andererseits nicht zu leugnen, daß der Zusammenfluß von Bürgern in der Nähe der Gerichtsstellen, besonders wenn eine schickliche Zeit hiezu bestimmt wird, den Versteigerungen noch günstiger werden kann, als die bloße Localconcurrenz. Da aber noch hinzu kommt, daß bey Gestattung von Ausnahmen, weit eher ein kleinliches Privatinteresse, als die Sorge für das Interesse der Nation, zu Ansuchung um solche begünstigende Ausnahmen Anlaß geben dürfte, so glaubt der gesetzg. Rath ben dem allgemeinen Grundsatz bleiben und also keine Ausnahmen gestatten zu müssen.

Die Unterrichtscommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

B. G. Gegen das Jahr 1746 ward in der Steckenmatt, Stanzer Jurisdiction, ein neues Haus aufgeführt, das der Ursprung der seitherigen zwey Höfe Hergis und Schwiebogen war; sie gehörten zur Pfarrkirche Emmetten, sind aber von ihr sehr entfernt und so gelegen, daß man bey der Kirche zu Seelisberg, damals Altdorfer oder Uranischer Jurisdiction, vorbeygehen muß, um dorthin zu gelangen. Auf Antrag und Vorsorge des damaligen bischöflichen Commissarius „aus tugendem Seeleneifer — wie sich das darüber ausgefertigte Document ausdrückt — die so üble Situation gedachter verlassener Schaafe zu verbessern und sie einem höchst nöthigen geistlichen Schaafstalle zuzuführen" ward von dem Landrath in Stanz unterm 3. Aug. 1746 eingewilligt, diese Höfe der Seelsorg des Pfarrherrn zu Seelisberg „der sich dazu wohl geneigt entbiete", zu überlassen und sie den gleichen Beschwerden seiner eignen Pfarrkinder unterwürfig zu machen — mit Vorbehalt der Jurisdiction, Privilegien u. s. w. der Obrigkeit zu Stanz. — Am 14. May 1792 ward dieser Vertrag, von dem Rathe in Stanz erneuert. Der gegenwärtige Pfarrer Reglin in Seelisberg, weigert sich unter Gründen seiner Bequemlichkeit, diese Höfe, die, wie er behauptet, zu Emmetten gehören, die er nur aus christlicher Liebe besorgt habe, für die er sich aber zu keiner Schuldigkeit binden lasse, und für die er vor Gott keine Verantwortlichkeit haben wolle, weiter zu besorgen. — Die Höfe Hergis und Schwiebogen wünschen somit, daß sie für immer und ordentlich nach Seelisberg eingepfarrt werden mögen. Sie bringen Zeugnisse der Gemeinde sowohl als des Pfarrers von Emmetten bey, die darthun, daß gegen ihre endliche Trennung von Emmetten keine Einwendung vorhanden ist. Der Vollz. Rath schlägt Ihnen durch seine Botschaft v. 13. Okt. vor, dem gerechten Wunsche dieser Höfe zu entsprechen. — Ihre Unterr. Commißion glaubt, Sie werden solches zu thun, keinen Anstand nehmen: — Wie sollte eine Vereinigung, die, als Emmetten und Seelisberg noch 2 verschiedenen Cantonen angehörten, nothwendig schien und unter einigen Restrictionen auch statt fand, nun bey der Einheit der Republik wieder aufgehoben werden? Ihre Commißion schlägt Ihnen folgenden Dekretsvorschlag vor:

Der gesetzgebende Rath

Auf die Botschaft des Vollz Raths v. 13. Okt. 1800 und nach Anhörung seiner Unterrichtscommißion;

In Erwägung, daß die Lage der Höfe Hergis und Schwiebogen ihre Trennung von der Pfarrkirche Emmetten und ihre Vereinigung mit derjenigen von Seelisberg erheischt;

In Erwägung des dahin gehenden Wunsches der beyden Höfe und einer eben dahin abzweckenden Verordnung des ehmaligen Landrathes von Stanz;

beschließt:

Die zwey Höfe Hergis und Schwiebogen sind der Pfarrkirche Seelisberg, Distrikt Altdorf, Canton Waldstätten, einverleibt.

(Die Fortsetzung folgt.)